



Stellungnahme Nr. 82 Dezember 2020

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Mitglieder des Ausschusses BRAO

Rechtsanwalt Otmar Kury (Vorsitzender)
Rechtsanwältin Christine Bernard
Rechtsanwalt Dr. Detlef Haselbach
Rechtsanwalt Prof. Ingo Hauffe
Rechtsanwalt und Notar Jan J. Kramer
Rechtsanwalt und Notar Dr. Marcus Mollnau
Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl
Rechtsanwalt Rolf Pohlmann
Rechtsanwalt Jan Schaeffer
Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund
Rechtsanwalt Dr. Uwe Wirsching
Rechtsanwalt Dr. Christian Zwade

Rechtsanwalt André Haug, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwalt Christian Dahns, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses RDG

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmertz (Vorsitzender)
Rechtsanwalt Stefan Buck
Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann
Rechtsanwalt Stefan Graßhoff
Rechtsanwältin Dr. Birte Lorenzen
Rechtsanwältin Heidi Milsch
Rechtsanwalt Tilman Winkler

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Versicherungsrecht

Rechtsanwalt Dr. Siegfried Mennemeyer, Vorsitzender
Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann
Rechtsanwalt Joachim Cornelius-Winkler
Rechtsanwalt Prof. Dr. Uwe Gail
Rechtsanwalt Tobias Küverling
Rechtsanwalt Dr. Thomas Münkel
Rechtsanwalt Dr. Christian Völker

Rechtsanwalt und Notar Dr. Thomas Remmers, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwalt Christian Dahns, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG

Rechtsanwalt Dr. Michael Weigel (Vorsitzender)
Rechtsanwalt und Notar Markus Cloppenburg
Rechtsanwältin Dr. Sabine Hohmann
Rechtsanwalt Helmut Kerkhoff, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt Jan-Karl Schäfer
Rechtsanwalt Lothar Schmude
Rechtsanwalt beim BGH Dr. Michael Schultz
Rechtsanwalt Dr. Michael L. Ultsch

Rechtsanwalt Michael Then, Schatzmeister der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Jennifer Witte, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Anwenderbeirat beA

Rechtsanwalt Christoph Sandkühler (Vorsitzender), Berichterstatter
Rechtsanwalt Stefan Graßhoff
Rechtsanwalt Dr. Oliver Islam
Rechtsanwalt Dr. Arnd-Christian Kulow
Rechtsanwalt und Notar Patrick Miedtank
Rechtsanwalt Dr. Kay Oelschlägel
Rechtsanwalt Martin Schafhausen
Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund

Rechtsanwalt Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Julia von Seltmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreis Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Institut der Wirtschaftsprüfer
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deu-
bner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-
Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu diesem nicht nur die individuelle Berufsausübung der Anwaltschaft, sondern auch die anwaltliche Selbstverwaltung betreffenden Gesetzentwurf.

Einleitend möchten wir betonen, dass die Einbeziehung der Bundesrechtsanwaltskammer und der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern durch das Bundesjustizministerium zu diesem Gesetzgebungsvorhaben nach unserer Auffassung keiner adäquaten Anhörungspraxis entspricht. Die uns gesetzte Frist zur Erarbeitung einer differenzierten Stellungnahme war deutlich zu kurz bemessen, um zuvor eine Befassung mit den zahlreichen Änderungsvorschlägen in der erforderlichen Tiefe zu ermöglichen und sodann ein erschöpfendes Meinungsbild in den jeweiligen Vorständen der regionalen Kammern sicherzustellen. Die aus unserer Sicht unangemessen kurze Frist wiegt um so schwerer, als durch diesen Gesetzentwurf wesentliche Vorschriften des anwaltlichen Berufsrechts reformiert werden sollen, die die Berufsausübung der gesamten Anwaltschaft in den nächsten Jahren maßgeblich beeinflussen und die regionalen Rechtsanwaltskammern vor umfangreiche neue Aufgaben stellen wird.

Im Ergebnis begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften eine langjährige Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer umgesetzt werden soll. Mit dieser Reform wird das Recht der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften umfassend modernisiert und an die Entwicklungen und Erfordernisse der Berufsausübung von Rechtsanwälten¹ angepasst. Nicht zuletzt trägt dieser Entwurf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach bisherige Beschränkungen in der Ausgestaltung anwaltlicher Berufsausübungsgesellschaften als teilweise verfassungswidrig erachtet worden sind.

1. Neuregelung des Rechts der Berufsausübungsgesellschaften

Als zulässige Rechtsform für Berufsausübungsgesellschaften sollen künftig alle Gesellschaften nach deutschem Recht, einschließlich der Handelsgesellschaften, europäische Gesellschaften und Gesellschaften in einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats der EU oder eines Vertragsstaates des EWR in Betracht kommen. Diese Erweiterung der Berufsausübungsfreiheit wird von der Bundesrechtsanwaltskammer ausdrücklich befürwortet, die mit ihrem damaligen Vorschlag² selbst gefordert hat, dass anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften grundsätzlich alle nationalen und europäischen Rechtsformen zur Verfügung stehen müssen.

Ferner begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer, dass das Bundesjustizministerium unserem weiteren Vorschlag gefolgt ist, für die Anwaltschaft auch die Zulassung der Rechtsform der Kommanditgesellschaft, namentlich auch als Rechtsanwaltsgesellschaft und Co. KG, als Berufsausübungsgesellschaft

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

² BRAK-Stellungnahme Nr. 15/2018.

für Rechtsanwälte einzuführen. Wir regen insoweit allerdings an klarzustellen, dass die anwaltliche Tätigkeit in einer KG gemäß § 2 Abs. 2 BRAO keine gewerbliche Tätigkeit darstellt.

1.1 Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe (§ 59c BRAO-E)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt das Ziel des Ministeriums, die Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit zu verbessern. Nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.01.2016 ist eine Erweiterung der Zulässigkeit einer interprofessionellen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit bestimmten anderen Berufsgruppen überfällig.

Nach unserer Auffassung ist jedoch die in § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO-E beabsichtigte Erweiterung auf alle Angehörige eines freien Berufes im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG viel zu weitgehend und auch nicht erforderlich. Eine derartige Erweiterung würde das Vertrauen der Rechtssuchenden in die Anwaltschaft und deren Integrität massiv schädigen. Insbesondere könnte nicht hinreichend sichergestellt werden, dass die nichtanwaltlichen Gesellschafter, die nicht der Berufsaufsicht der Rechtsanwaltskammern oder einer eigenen Berufsaufsicht unterliegen, die anwaltlichen Grundpflichten vollumfänglich beachten. Eine persönliche Unterwerfung unter die anwaltlichen Pflichten ist nicht vorgesehen. Eine Erweiterung der sozietätsfähigen Berufe darf keinesfalls die anwaltlichen Grundpflichten aushebeln. Gerade Grundpfeiler wie die anwaltliche Unabhängigkeit, das Verbot widerstreitender Interessen, aber auch die Verschwiegenheitsverpflichtung könnten durch gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer fordert daher auch weiterhin, den Kreis der sozietätsfähigen Berufe grundsätzlich auf solche Berufe zu erweitern, die ähnliche Berufspflichten und ein ähnliches Schutzniveau haben. § 1 Abs. 2 PartGG bietet insofern keinen geeigneten Anknüpfungspunkt für die Sozietätsfähigkeit anderer Berufe.

Im Zusammenhang mit dem damaligen Eckpunktepapier des BMJV hatte die Bundesrechtsanwaltskammer vorgeschlagen, dass Rechtsanwälte ihren Beruf ausnahmslos mit Personen ausüben dürfen, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufes unterliegen und ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht haben. Nunmehr regt die Bundesrechtsanwaltskammer eine behutsame Öffnung der Möglichkeit einer gemeinsamen Zusammenarbeit an, ohne die Besonderheiten des anwaltlichen Berufs aus den Augen zu verlieren.

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt folgende Neuregelung des § 59c BRAO-neu vor:

„(1) Die Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Berufsausübungsgesellschaft im Sinne des § 59b ist Rechtsanwälten auch gestattet

1. mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Mitgliedern der Patentanwaltskammer, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,

2. mit Angehörigen von Rechtsanwaltsberufen aus anderen Staaten, die nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland oder nach § 206 berechtigt wären, sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederzulassen,

3. mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern anderer Staaten, die einen Beruf ausüben, der in der Ausbildung und den Befugnissen den Berufen nach der Patentanwaltsordnung, dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferord-

nung entspricht und die mit Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gemeinschaftlich ausüben dürfen,

4. mit Personen, die selbstständig tätig sind als Apotheker, Architekten, Ärzte, beratende Volks- und Betriebswirte, hauptberufliche öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, Ingenieure, Psychologen, Psychotherapeuten, Tierärzte, Zahnärzte,

5. mit Personen, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufes unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung haben.

(2) Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft nach Absatz 1 ist die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten. Daneben kann in den Fällen des Absatzes 1, Ziffern 1 bis 3, die Ausübung des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufs treten.“

In Ziffer 4 sind diejenigen Berufe enumerativ genannt, welche die Bundesrechtsanwaltskammer im Hinblick auf eine interprofessionelle Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten grundsätzlich für vereinbar hält; unter der Voraussetzung, dass diese kraft Gesetzes in die Pflicht genommen und zumindest indirekt der Berufsaufsicht der Rechtsanwaltskammern unterworfen werden.

Die Ziffer 5 dient der Vereinheitlichung des Berufsrechts der vom Entwurf geregelten rechtsdienstleistenden Berufe, indem der Regelungsansatz des § 44b WPO aufgenommen wird und enthält überdies eine dynamische Verweisung auf die mögliche zukünftige Regulierung freier Berufe im Sinne einer Verkammerung sowie die Einbeziehung in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO kraft eigenen Berufsrechts.

Der Vorschlag zu Absatz 2 Satz 2 nimmt den bisherigen Rechtszustand auf, der die gemeinschaftliche Berufsausübung im Rahmen der eigenen beruflichen Befugnisse nur für die in den Ziffern 1 bis 3 genannten Berufsträger vorsieht. Für Ärzte und Apotheker hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 12.01.2016 nur die beratende und gutachterliche Tätigkeit von Ärzten und Apothekern im Rahmen gemeinsamer Berufsausübung für erforderlich erachtet. Der Bundesrechtsanwaltskammer ist es mithin wichtig zu betonen, dass der Unternehmensgegenstand einer Berufsausübungsgesellschaft die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist. Die Ausübung des jeweiligen nichtanwaltlichen Berufs in der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft muss unbedingt auf die bisherigen klassischen sozietätsfähigen Berufe beschränkt bleiben.

1.2 Zulassung und Registrierung von Berufsausübungsgesellschaften

Der Referentenentwurf sieht vor, dass zukünftig in die elektronischen Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern bzw. das bundesweite Anwaltsverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer neben den zugelassenen Rechtsanwälten auch alle Berufsausübungsgesellschaften – d. h. selbst nicht zugelassene Berufsausübungsgesellschaften – eingetragen werden sollen. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich hiergegen mit Nachdruck aus.

Eingetragen werden sollten vielmehr ausschließlich zugelassene Berufsausübungsgesellschaften. Darunter müssen auch Berufsausübungsgesellschaften fallen, die zukünftig eine eigenständige Postulationsfähigkeit³ für ihre Gesellschaft in Anspruch nehmen wollen oder ein Gesellschaftspostfach⁴ nutzen

³ Vgl. hierzu auch die Ausführungen zur Postulationsfähigkeit unter 1.7.

⁴ Vgl. hierzu auch die Ausführungen zum Gesellschaftspostfach unter 1.8.

möchten.

Vorteile einer freiwilligen Zulassung, ohne dass die Nutzung eines Gesellschaftspostfachs oder eine eigene Postulationsfähigkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen werden soll, sind indes nicht erkennbar.

Würde man daran festhalten, dass die regionalen Rechtsanwaltskammern alle Berufsausübungsgesellschaften registrieren müssten, würde der Verwaltungsaufwand für diese massiv steigen. Eine erste grobe Einschätzung einer großen Rechtsanwaltskammer mag dies verdeutlichen:

Wenn man davon ausgeht, dass die Kammern für jede Registrierung einer Berufsausübungsgesellschaft vier Stunden benötigen und man zugrunde legt, dass beispielsweise im Kammerbezirk der Rechtsanwaltskammer Hamburg etwa 3.650 Berufsausübungsgesellschaften tätig sind, würde die Hanseatische Rechtsanwaltskammer allein für die vom Entwurf vorgesehene erstmalige Registrierung aller Berufsausübungsgesellschaften 14.575 Stunden benötigen. Hierfür benötigt man bei einer Jahresarbeitszeit von 1.800 Stunden acht Vollzeitäquivalente, die ein Jahr lang ausschließlich mit dieser Erstregistrierung beschäftigt wären. Angesichts der vom Entwurf vorgegebenen Prüfungstiefe der Unterlagen müssten diese Vollzeitäquivalente zudem juristisch vorgebildet sein.

Der Zeitaufwand nach der Erstregistrierung ist etwas schwerer abschätzbar. Weil aber jede Veränderung im Gesellschafterbestand eine Änderung der Eintragung erfordert, wird auch dieser Aufwand nicht unerheblich sein. Ein Vergleich mit den Syndikusrechtsanwälten mag zumindest eine erste Orientierung ermöglichen. Dort wechseln jährlich geschätzt zwischen 10 bis 15 % ihren Arbeitgeber. Wenn man diesen Wert auf Wechsel von Gesellschaftern in den Berufsausübungsgesellschaften anwendet, wären das im Bezirk der Hanseatischen Rechtsanwaltskammern 365 Gesellschafterwechsel pro Jahr. Geht man auch hier von einem Aufwand von jeweils vier Stunden aus, wären das 1.360 Stunden, mithin ein Vollzeitäquivalent. Nicht berücksichtigt ist dabei die sonstige Datenpflege, beispielsweise Änderungen von Adressen. Der Entwurf geht auf Seite 149 davon aus, dass pro Gesellschafter in der Berufsausübungsgesellschaft ein Aufwand von gemittelt 30 Minuten pro Jahr anfällt. Der Aufwand bei den Kammern ist jedoch höher als in den Gesellschaften, weil diese das Verzeichnis pflegen müssen und insbesondere die übermittelten Angaben nach der Vorstellung des Entwurfs prüfen müssen. Wenn bei den Kammern ein Aufwand von einer Stunde pro Jahr pro Gesellschaft anfiel, wären dies 3.650 Stunden pro Jahr; mithin zwei Vollzeitäquivalente. Allein für die laufende Pflege der Eintragungen der Berufsausübungsgesellschaften müsste beispielsweise die Hanseatische Rechtsanwaltskammer drei neue Stellen schaffen.

Zu beachten gilt, dass der Nutzen dieser umfassenden Registrierung zum erforderlich werdenden Aufwand in keinem Verhältnis steht. Die Eintragungen würden zudem allein auf der Mitteilung der Berufsausübungsgesellschaften basieren; es steht zu befürchten, dass diese ihren Pflichten teilweise nur unzureichend nachkommen und die Register deshalb schnell unvollständig und unzuverlässig wären.

Schließlich ist die Abkehr von einem reinen Mitgliederverzeichnis und die Schaffung eines echten Registers aller Berufsausübungsgesellschaften nicht nur nicht erforderlich, sondern im Ergebnis auch kaum erfüllbar. Nach wie vor ist die Mehrzahl aller Berufsausübungsgesellschaften in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) organisiert. Es ist faktisch unmöglich, die Existenz jeder einzelnen GbR oder die Stellung einer Person als Gesellschafter einer GbR sicher festzustellen. Es gibt keine amtlichen Register, aus denen sich die jeweilige Eigenschaft konstitutiv ergibt. Zwar soll für die GbR durch das so genannte MoPeG die Möglichkeit einer Eintragung in ein neues Gesellschaftsregister eröffnet werden. Diese ist jedoch freiwillig. Eine Einschränkung der Berufsausübungsgesellschaften auf

zugelassene Gesellschaften würde die Zahl der registrierungspflichtigen Gesellschaften drastisch reduzieren, und zwar sachgerecht auf diejenigen Gesellschaften, für die ein zwingendes Bedürfnis für eine Registrierung besteht.

In jedem Fall muss den Rechtsanwaltskammern für den im Zusammenhang mit der Zulassung und Eintragung von Berufsausübungsgesellschaften anfallenden Aufwand genügend Vorlauf gegeben werden. Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammern sind die vom Gesetzentwurf vorgesehenen 13 Monate hierfür nicht ausreichend. Die grundlegenden Entscheidungen, namentlich die Einführung neuer Beiträge, Umlagen bzw. Gebühren muss von der Kammerversammlung, die regelmäßig nur ein Mal im Jahr tagt, beschlossen werden. Berücksichtigt man allein die Einberufungsfristen, sind hierfür mindestens 18 Monate erforderlich.

1.3 Ausländische Berufsausübungsgesellschaften

Mit § 207a BRAO-E soll auch ausländischen Berufsausübungsgesellschaften aus Drittstaaten gestattet werden, Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen. Diese Vorschrift sieht erstmals die Rechtsdienstleistungsbefugnis von ausländischen Berufsausübungsgesellschaften vor, die ebenfalls eine Erlaubnisnorm im Sinne von § 3 RDG darstellen würde. Diese Befugnisse sind aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer nicht erforderlich und bergen erhebliche Risiken für Rechtssuchende, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen geschützt werden müssen.

Zunächst ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer erneut zu bekräftigen, dass eine derart weitgehende Öffnung des inländischen Rechtsdienstleistungsmarkts für ausländische Berufsausübungsgesellschaften aus Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WHO) unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit gestellt werden sollte. Gegenwärtig ist man aber noch durch die Meistbegünstigungsklauseln in Artikel 2 GATS (General Agreement on Trade and Services) daran gehindert. Wie bereits von der Bundesrechtsanwaltskammer zum damaligen Eckpunktepapier betont, bevorzugen wir es weiterhin, eine derartige Regelung zunächst zum Gegenstand von Verhandlungen über eine Reform des GATS zu machen, um so entsprechende Rechte auch für deutsche und europäische Berufsausübungsgesellschaften in wichtigen Ländern zu erreichen. Ohne Gegenseitigkeit sollte eine Öffnung für Berufsausübungsgesellschaften aus WHO-Mitgliedsländern somit keinesfalls gewährt werden.

Die Bundesrechtsanwaltskammer lehnt eine Rechtsdienstleistungsbefugnis im deutschen Recht nach § 207a Abs. 4 BRAO-E entschieden ab. Danach kann eine Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz in einem WHO-Mitgliedstaat hat, unter den Voraussetzungen von § 207a Abs. 1 BRAO-E über die Verweisungsnorm des § 207a Abs. 4 BRAO-E auf § 59k BRAO-E Rechtsdienstleistungen nach § 2 RDG erbringen und somit im deutschen Recht beraten und vertreten, wenn an ihr zumindest ein Rechtsanwalt als Gesellschafter beteiligt ist und die konkrete Rechtsdienstleistung durch diesen erbracht wird. Entsprechendes soll für die Vertretung vor Gerichten und Behörden nach § 59l BRAO-E gelten. Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer reicht es aber nicht aus, für die Rechtsdienstleistungsbefugnis der Gesellschaft allein auf ihren Sitz in irgendeinem Mitgliedstaat der WHO abzustellen und für die Stellung der übrigen Gesellschafter an § 206 BRAO zu knüpfen (§ 207a Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 59c Abs. 1 Nr. 2 BRAO-E).

Durch die Verweisung auf § 206 BRAO ist zwar gewährleistet, dass Gesellschafter der ausländischen Berufsausübungsgesellschaft nur Angehörige von jenen Staaten sein können, die in der Rechtsverordnung gemäß § 206 Abs. 1 Satz 2 BRAO aufgeführt (gegenwärtig 45 Staaten) und die auch gegenwärtig nach § 59a Abs. 2 Nr. 1 BRAO in einer Berufsausübungsgesellschaft nach deutschem oder europäischem Recht sozietätsfähig sind. Dies rechtfertigt aber nicht, ausländische Berufsausübungsgesellschaften aus allen Drittstaaten zuzulassen und ihnen sogar die Erbringung einer Rechtsdienstleistung im deutschen Recht zu erlauben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Mandatsvertrag wie bei einer

inländischen Berufsausübungsgesellschaft direkt mit der ausländischen Gesellschaft geschlossen wird, diese sich mithin zur Rechtsberatung und Vertretung im deutschen Recht verpflichten würde.

Es ist bereits im Ansatz verfehlt, Berufsausübungsgesellschaften aus Drittstaaten den deutschen oder europäischen Gesellschaften gleichzustellen, nur weil ein einziger deutscher oder europäischer Rechtsanwalt als Gesellschafter beteiligt ist. Zwar ist es auch nach bisherigem Recht mit § 59a Abs. 2 Nr. 1 BRAO möglich, mit einem WHO-Anwalt (§ 206 BRAO) eine Sozietät einzugehen. Keineswegs sind damit aber sämtliche Berufsausübungsgesellschaften aus allen Drittstaaten erlaubt, bei denen in manchen Ländern noch nicht einmal gewährleistet werden kann, ob diese oder deren Angehörige überhaupt einem Berufsrecht unterliegen, das mit dem hiesigen Recht vergleichbar ist.

Allgemein ist zu fordern, dass die ausländische Berufsausübungsgesellschaft in ihrer Binnenstruktur demokratischen Grundsätzen entsprechen muss und einem vergleichbaren Berufsrecht zur Sicherstellung der anwaltlichen Kernwerte unterliegt, wie das für inländische und europäische Berufsausübungsgesellschaften gewährleistet ist. Für die von der Verordnung nach § 206 umfassten 45 Länder regelt § 206 BRAO gegenwärtig lediglich die Befugnis der einzelnen Rechtsanwälte, sich unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates zur Rechtsbesorgung auf den Gebieten des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts in Deutschland niederzulassen. Die Vorschrift enthält jedoch keine Anforderungen an das Berufsrecht der Angehörigen dieser Staaten zur Gewährleistung der anwaltlichen Kernwerte. Geht es bei § 206 BRAO lediglich um die Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Herkunftsland und um Völkerrecht, soll mit § 207a BRAO gerade eine Befugnis zur Beratung und Vertretung im deutschen Recht geschaffen werden, so dass deutlich höhere Anforderungen an die Einhaltung des Berufsrechts durch ausländische Berufsausübungsgesellschaften zu stellen sind. Die Voraussetzungen nach § 207a Abs. 1 und 2 BRAO-E reichen dafür nicht aus, da sich unter den WHO-Mitgliedstaaten auch solche befinden, die unserem Verständnis von einem demokratischen Rechtsstaat nicht entsprechen und folglich keine Gewähr für eine Vergleichbarkeit mit der am deutschen Grundgesetz orientierten deutschen Anwaltschaft bieten können. Im Extremfall wäre eine Berufsausübungsgesellschaft nach chinesischem Recht mit mehr als 100 chinesischen Gesellschaftern im deutschen Recht rechtsdienstleistungsbefugt, wenn lediglich ein einziger Rechtsanwalt als Gesellschafter beteiligt wäre. Die chinesische Gesellschaft könnte über eine Zweigstelle in Deutschland mithin deutsche Rechtsuchende im deutschen Recht beraten.

Für Großbritannien käme diese Regelung ohnehin zu spät, wenn man unterstellt, dass es bereits ab dem 01.01.2021 zu einem No-Deal-Brexit kommt und Großbritannien als WHO-Mitglied im Sinne von § 207a Abs. 1 BRAO-E zu behandeln wäre. Wichtig wäre es daher, Übergangsregelungen zum Schutz vor allem englischer LLP schon ab dem 01.01.2021 zu schaffen oder zumindest vorzusehen, dass die Regelung für Gesellschaften aus Großbritannien rückwirkend ab dem Zeitpunkt eines No-Deal-Brexit gilt. Wie die Bundesrechtsanwaltskammer bereits deutlich gemacht hat, rechtfertigt der bisherige Bestandsschutz von Berufsausübungsgesellschaften nach britischem Recht eine Sonderbehandlung aufgrund des drohenden Brexits.

Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer kann der Schutz des rechtsuchenden Publikums nicht allein durch eine Zulassungspflicht und Geltung von berufsrechtlichen Pflichten gewährleistet werden. Zwar sollen die übrigen Gesellschafter über die Verweisungsnorm in § 207a Abs. 2 BRAO-E zur Einhaltung berufsrechtlicher Pflichten wie bei inländischen Berufsausübungsgesellschaften verpflichtet werden. Die ausländischen Mitglieder der Berufsausübungsgesellschaften werden häufig aber nicht in der Lage (manche auch nicht gewillt) sein, das deutsche Berufsrecht zu beachten.

Die regionalen Rechtsanwaltskammern, die für die Zulassung und Aufsicht der ausländischen Berufsausübungsgesellschaften zuständig sein sollen, werden auch nicht überprüfen können, ob das Berufsrecht von den übrigen im Ausland ansässigen Gesellschaftern eingehalten wird. Die Prüfung der lediglich formalen Anforderungen für die Zulassung der Zweitniederlassung in entsprechender Anwendung von § 59f BRAO-E reicht nicht aus, um einen ausreichenden Schutz vor unsachgemäßer Einflussnahme auf die anwaltliche Unabhängigkeit zu gewährleisten. Besonders problematisch kann dies im Fall einer Fremdbeteiligung werden, deren Verbot in § 59i Abs. 3 BRAO-E über die Verweisungsnorm des § 207a Abs. 2 BRAO zwar entsprechend gilt, für ausländische Berufsausübungsgesellschaften aus einigen WHO-Staaten aber praktisch nicht oder nur unzureichend überprüft werden kann.

Es gilt, unsachgemäßem Einfluss ausländischer Kapitalgesellschaften oder gar eines Staates auf die Unabhängigkeit der beteiligten deutschen oder europäischen Rechtsanwälte und auf die Erbringung der Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht zu verhindern. Dies erfordert der Schutzzweck in § 1 Abs. 1 Satz 2 RDG, die Rechtssuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, dem auch § 207a BRAO-E als Erlaubnisnorm im Sinne von § 3 RDG Rechnung tragen muss. Diesem Schutzzweck wird § 207a BRAO-E insgesamt nicht gerecht.

Den regionalen Rechtsanwaltskammern wird eine Überprüfung der Einhaltung der Berufspflichten aber auch aus Kapazitätsgründen kaum möglich sein. Zudem werden an keiner Stelle im Gesetzentwurf die Aufsichtsbefugnisse der Kammern diesbezüglich gestärkt. Die geplanten Vorschriften zum Schutz der Einhaltung des anwaltlichen Berufsrechts mit der Verweisungsnorm des § 207a Abs. 2 BRAO dürften sich de facto als Papiertiger erweisen. Aufklärende Hinweise auf Geschäftsbriefen oder anderen Verlautbarungen nach § 207a Abs. 5 BRAO-E genügen nicht, die Rechtssuchenden vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen, zumal keine näheren Vorgaben zu den Hinweisen gemacht werden. Unklar ist insbesondere, wie das „Haftungsregime“ erläutert werden soll.

1.4 Bürogemeinschaft

§ 59q BRAO-E gibt die Zusammenarbeit im Rahmen einer Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten mit Angehörigen beliebiger anderer Berufe frei. Dies wird nachdrücklich abgelehnt, soweit hierdurch Berufe umfasst sind, die über die von der Bundesrechtsanwaltskammer vorgeschlagene Neuformulierung des § 59c BRAO hinausgehen.

In § 59q Abs. 1 BRAO-E wird eine Definition der Bürogemeinschaft eingeführt. Eine gesetzliche Definition ist auch grundsätzlich begrüßenswert. Keine Klärung bringt die neue Vorschrift jedoch für die Abgrenzung der „reinen“ Bürogemeinschaft zu den in der Praxis bekannten vielfältigen Formen der Scheinsozietät. Weder dem Normtext noch der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, wann eine Bürogemeinschaft aufgrund ihres Außenauftritts als Scheinsozietät zu beurteilen ist, noch finden sich Ausführungen dazu, welche berufsrechtlichen Konsequenzen aus diesem Rechtsschein folgen sollen.

Da der Rechtsvorschlag insoweit die Rechtswirklichkeit nicht hinreichend abbildet, ist auch die in der Gesetzesbegründung angeführte Prämisse, die Bürogemeinschaft habe grundsätzlich keinen Einfluss auf die Unabhängigkeit der in ihr tätigen Rechtsanwälte, unzutreffend. Wenige Zeilen später räumt die Gesetzesbegründung selbst ein, dass die Bürogemeinschaft durch die organisatorische Nähe ihrer Mitglieder die Einhaltung anwaltlicher Berufspflichten gefährden kann, auch wenn sie keine der Berufsausübungsgesellschaft vergleichbare Verbindung schafft. Dementsprechend erscheint es unverständlich, dass der Gesetzentwurf eine Bürogemeinschaft mit nahezu allen denkbaren Berufsgruppen erlauben will.

Die uferlose Freigabe einer Zusammenarbeit in Bürogemeinschaften ist mit der Stellung des Rechtsanwalts nicht vereinbar, würde sein Ansehen als Organ der Rechtspflege in der Wahrnehmung des rechtssuchenden Publikums nachhaltig schädigen und das Schutzniveau, welches die Einhaltung seiner Berufspflichten gewährleisten soll, gefährden. Aus dem Umstand, dass nichtanwaltliche Bürogemeinschaftsmitglieder zur Beachtung der anwaltlichen Berufspflicht verpflichtet werden sollen, ergibt sich nichts anderes. Es ist eher fernliegend, dass § 59q BRAO-E bei Berufsangehörigen, die nach ihrem beruflichen Selbstverständnis solche Berufspflichten überhaupt nicht kennen, durch § 59q BRAO-E effektiv und verlässlich angehalten werden könnten, sie zu beachten. Dies insbesondere dann nicht, wenn es an einer entsprechenden Berufsaufsicht fehlt. Unbeschadet § 59q BRAO-E kann auch die Rechtsanwaltskammer eine solche Berufsaufsicht über Mitglieder einer Bürogemeinschaft, die keine Kammermitglieder sind, nicht ausüben.

1.5 Berufshaftpflichtversicherung

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass § 59o Abs. 3 BRAO-E ersatzlos entfallen sollte. Wir teilen nicht die Auffassung des Entwurfes, wonach die hohen Mindestversicherungssummen bei kleinen Gesellschaften nicht im Verhältnis zu ihrem typischen Risiko stehen. Eine Berufsausübungsgesellschaft kann sich durchaus bereits im Zeitpunkt ihrer Gründung aus etablierten Marktteilnehmern zusammensetzen. Wieso soll dann eine Herabsetzung der Mindestversicherungssumme gerechtfertigt sein?

Die Bundesrechtsanwaltskammer geht auch nicht davon aus, dass „kleine“ Berufsausübungsgesellschaften generell Mandate mit geringerem Haftungsrisiko bearbeiten. Es ist keineswegs ausgeschlossen, dass auch „Newcomer“ im Marktgeschehen Mandate übernehmen, die ein sehr hohes Haftungsrisiko mit sich bringen (Versorgungsausgleich, Arzthaftungsverfahren, Verkehrsunfälle mit Personenschäden). Gerade bei neuen Berufsträgern könnte ein Risiko darin liegen, dass diese gegebenenfalls noch über wenig Erfahrung verfügen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Mindestversicherungssummen den Mandanten schützen sollen. Ein Mandant wird nicht weniger schutzwürdig, nur weil er sich einem Rechtsanwalt/einer Berufsausübungsgesellschaft anvertraut, die gerade erst begonnen hat. Im Bereich der Kraftfahrtversicherung gibt es auch keine gestaffelten Mindestversicherungssummen, die vom Fahrzeugalter oder davon anhängig sind, wie lange der Fahrer den Führerschein hat. Dies würde dem Geschädigtenschutz/Mandantenschutz aber auch dem Schutz der Berufsträger nicht gerecht.

Sollte gleichwohl an der Regelung des § 59o Abs. 3 BRAO-E festgehalten werden, ist rein vorsorglich auf ein Redaktionsversehen hinzuweisen. Angesichts der Begründung des Referentenentwurfes zu Abs. 3, in der von einer „herabgesetzten Mindestversicherungssumme“ die Rede ist, muss diese Vorschrift auf Abs. 1 Bezug nehmen. In Abs. 3 müsste es mithin heißen „für Berufsausübungsgesellschaften nach Abs. 1 (...)“.

Ferner hält es die Bundesrechtsanwaltskammer für geboten, die Mindestversicherungssumme in § 51 Abs. 4 BRAO auf 400.000 Euro anzuheben. Die durchschnittliche Inflationsrate betrug seit dem Jahre 1994 1,3 %. Legt man den Verbraucherpreisindex zugrunde, würde sich eine Preissteigerung von 44,3 % ergeben. Bereits vor diesem Hintergrund ist eine Erhöhung der Mindestversicherungssumme notwendig. Unabhängig davon stellt eine erhöhte Versicherungssumme auch ein Werbeargument für die Seriosität der Anwaltschaft dar. Gerade zur Begründung des Rechtsberatungsmonopols der Anwaltschaft wird immer wieder angeführt, dass der Rechtsanwalt im Gegensatz zu anderen „Beratern“ über eine Pflichtversicherung verfügt. Dieses Argument ist jedoch nur dann wirklich aussagekräftig, wenn die Versicherungssumme auch ausreicht. Auch bei Verfahren, die in anwaltlichen Praxen ohne Spezialisierung betrieben werden, kann das Haftungsrisiko eine Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro problemlos überschreiten. Man denke hierbei nur an die Bearbeitung eines auch nur mittelschweren Personenschadens im Rahmen von Verkehrsunfällen oder Arzthaftpflichtverfahren. Insbesondere bei

Dauerschäden lässt sich schwer einschätzen, welche Schadensbeträge in der Zukunft anfallen können. Scheitert die Anspruchsdurchsetzung in derartigen Fällen aufgrund eines Anwaltsfehlers (z. B. Eintritt der Verjährung), kann die Versicherungssumme allein schon im Hinblick auf die Schadenspositionen Schmerzensgeld und Haushaltsführungsschaden schnell überschritten werden.

1.6 Rechtsdienstleistungsbefugnis

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte bereits in ihrem Vorschlag zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts im Mai 2018⁵ vorgeschlagen, Personen- wie Kapitalgesellschaften künftig als „Rechtsanwalts-gesellschaft“ zuzulassen, womit klargestellt würde, dass diese – wie gegenwärtig ausdrücklich nur die Rechtsanwalts-GmbH in § 59c Abs. 1 BRAO – selbst befugt wären, Rechtsdienstleistungen zu erbringen. Eine ausdrückliche Regelung der Rechtsdienstleistungsbefugnis wäre dann zwar nicht erforderlich, wenngleich zur Klarstellung sinnvoll.

Die nunmehr vorgesehene ausdrückliche Befugnis von Berufsausübungsgesellschaften zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 59k Satz 1 BRAO-E stellt künftig eine Erlaubnisnorm im Sinne von § 3 RDG dar und wird von der Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt. Die Regelung in § 59k Satz 2 BRAO-E, wonach die Gesellschaft die Rechtsdienstleistung durch einen Gesellschafter und Vertreter erbringen muss, in deren Person die dafür nach dem RDG vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen, also in erster Linie Rechtsanwälte oder europäische Rechtsanwälte im Sinne von § 2 EuRAG, entspricht ebenfalls im Wesentlichen der Forderung der Bundesrechtsanwaltskammer in ihrem Vorschlag in § 59f Abs. 2 BRAO-E.⁶ Mit § 59c Abs. 2 Satz 1 BRAO-E ist gewährleistet, dass Unternehmensgegenstand der Berufsausübungsgesellschaft die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist, die dann entsprechend § 59k Satz 2 BRAO-E grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt erbracht werden muss, auch wenn er sich mit anderen Berufsträgern nach § 59c Abs. 1 BRAO-E zu einer Berufsausübungsgesellschaft zusammengeschlossen hat.

Da Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft nach § 59i Abs. 1 Satz 1 BRAO-E auch andere Berufsausübungsgesellschaften sein können (Zulässigkeit mehrstöckiger Gesellschaften), begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer die Regelung in § 59i Abs. 1 Satz 2 BRAO-E, womit gewährleistet ist, dass die Voraussetzung des § 59k Satz 2 BRAO-E dann bei dem Gesellschafter der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft, deren Gegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist, erfüllt sein muss. Das bedeutet, dass die Rechtsdienstleistung grundsätzlich durch einen Rechtsanwalt oder einen europäischen Rechtsanwalt im Sinne von § 2 EuRAG als Gesellschafter der beteiligten Berufsausübungsgesellschaft zu erfolgen hat.

1.7 Postulationsfähigkeit von Berufsausübungsgesellschaften

§ 59l BRAO-E sieht vor, dass Berufsausübungsgesellschaften als solche postulationsfähig sind. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich dagegen aus, die Postulationsfähigkeit auf sämtliche Berufsausübungsgesellschaften auszudehnen. Sie plädiert dafür, dass nur zugelassene Berufsausübungsgesellschaften postulationsfähig sind.

Berufsausübungsgesellschaften haben, wenn sie als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragt sind, die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts, § 59l Abs. 1 BRAO-E. Die Einhaltung der Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts zu überwachen, ist Sache der Rechtsanwaltskammer. Diese kann diese Aufgabe indes nur zuverlässig gegenüber ihren Mitgliedern wahrnehmen. Mitglieder der

⁵ BRAK-Stellungnahme Nr. 15/2018.

⁶ BRAK-Stellungnahme Nr. 15/2018, S. 14.

Rechtsanwaltskammern sind nach § 59g Abs. 4 BRAO-E nur zugelassene Berufsausübungsgesellschaften.

Nach geltendem Recht kommen als postulationsfähige Rechtsanwaltsgesellschaften zwar auch rechtsfähige Personengesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (Partnerschaftsgesellschaft, Rechtsanwalts-GbR/Sozietät) in Frage.⁷ Das geltende Recht sieht aber anders als der Entwurf mit Ausnahme der Rechtsanwaltskapitalgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung keine Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften zur Anwaltschaft vor. Nach dem Entwurf wird indes für sämtliche Berufsausübungsgesellschaften die Pflicht oder zumindest die Möglichkeit der Zulassung nach § 59f Abs. 1 BRAO-E bestehen.

Zur Sicherheit und Verlässlichkeit des Rechtsverkehrs ist es aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer geboten, dass Rechtsanwaltsgesellschaften, die postulationsfähig sein wollen und sollen, auch von der jeweils zuständigen Rechtsanwaltskammer zugelassen und damit ihr Mitglied werden.

1.8 Einrichtung eines Gesellschaftspostfachs für Berufsausübungsgesellschaften

§ 31b BRAO-E sieht vor, dass die Bundesrechtsanwaltskammer für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Berufsausübungsgesellschaft auf deren Antrag hin ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) empfangsbereit einrichtet. Zu diesem Zweck übermittelt die jeweils zuständige Rechtsanwaltskammer der BRAK die für die Einrichtung erforderlichen Daten der Berufsausübungsgesellschaft.

Die optional vorgesehene Einrichtung eines empfangsbereiten beA für Berufsausübungsgesellschaften soll nach dem Entwurf unabhängig davon erfolgen, ob die Berufsausübungsgesellschaft nach § 59f BRAO-E als Berufsausübungsgesellschaft von der Rechtsanwaltskammer zugelassen ist oder nicht. Es soll also nicht darauf ankommen, ob die Berufsausübungsgesellschaft Mitglied der Rechtsanwaltskammer nach § 59g Abs. 4 BRAO-E mit den daraus folgenden berufsrechtlichen Verpflichtungen ist.

Die BRAK wendet sich mit Nachdruck gegen die vorgesehene Regelung, dass die BRAK auch für nicht zugelassene Berufsausübungsgesellschaften und damit Nicht-Mitglieder der Rechtsanwaltskammern ein beA empfangsbereit einrichten soll. Sie spricht sich dafür aus, dass nur zugelassene Berufsausübungsgesellschaften ein Gesellschaftspostfach im Sinne des § 31b BRAO-E erhalten. Dafür sprechen folgende Argumente:

Nach dem Referentenentwurf soll die Berufsausübungsgesellschaft als solche am Rechtsverkehr teilnehmen, Rechtsdienstleistungen erbringen dürfen und postulationsfähig sein. Andererseits fordert der Entwurf die Verlässlichkeit des Rechtsverkehrs. Dies setzt aber voraus, dass die Existenz einer Berufsausübungsgesellschaft, die am Rechtsverkehr teilnimmt, feststeht. Die Eintragung einer nicht zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammern soll nach dem Entwurf ausdrücklich nicht konstitutiv sein. Dies bedeutet, dass die Eintragung weder die Existenz der Gesellschaft im Zeitpunkt der Eintragung in das Verzeichnis noch das Weiterbestehen nach der Eintragung bestätigt. Die Rechtsanwaltskammern dürfen Neueintragungen zwar nur nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach § 31 Abs. 1 Satz 5 BRAO vornehmen. Wie dieses Identifizierungsverfahren aber durchgeführt werden soll, bleibt unklar, zumal sich diese Regelung auf zugelassene Mitglieder der Rechtsanwaltskammern bezieht. Denn nur diese sind bislang in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern eingetragen. § 31 Abs. 1 Satz 5 BRAO wurde mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte eingeführt und entspricht nach Ansicht des Gesetzgebers der bereits zuvor bestehenden Praxis der Rechtsanwaltskammern im Rahmen des Verfahrens auf Aufnahme in die

⁷ Zöller/Althammer, 33. Auflage, § 78 Rdnr. 6.

Rechtsanwaltskammer. Für die Rechtsanwaltskammer müsse hinreichende Gewissheit über die Identität der in ihr elektronisch geführtes Verzeichnis aufzunehmenden Person bestehen. Dies ergebe sich schon aus der Verantwortung der das Verzeichnis führenden Rechtsanwaltskammern für die Richtigkeit der erhobenen Daten und der Rechtmäßigkeit ihrer Erhebung, § 31 Abs. 1 Satz 3 BRAO. Zudem sei andernfalls nicht gewährleistet, dass das beA die sichere elektronische Kommunikation mit der als Postfachinhaber eingetragenen Person ermögliche. Denn die Einrichtung der beA erfolge für die durch die Rechtsanwaltskammern im automatisierten Verfahren in das Gesamtverzeichnis eingetragenen Personen und auf der Grundlage der insofern von den Rechtsanwaltskammern übermittelten Angaben.⁸ Diese Argumente, die der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte angeführt hat, müssen in gleicher Weise für Berufsausübungsgesellschaften gelten. Hinreichende Gewissheit über die Existenz der Berufsausübungsgesellschaft verschafft sich die Rechtsanwaltskammer im Rahmen der Zulassung. Nach der Zulassung gelten die Anzeigepflichten nach § 59g BRAO-E. Danach haben die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften der Rechtsanwaltskammer unverzüglich jede Änderung des Gesellschaftsvertrags, jede Änderung im Bestand der Gesellschafter sowie jede Änderung, die in der Person der Mitglieder des Geschäftsführungorgans liegt, anzuzeigen. Die Rechtsanwaltskammer kann Nachweise für die Änderungen anfordern. Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Eintragung nachzureichen.

Nur durch die Erfüllung dieser Anzeigepflichten und das Nachhalten in den Verzeichnissen ist die Verlässlichkeit des (elektronischen) Rechtsverkehrs gewährleistet.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es für die Verlässlichkeit im Rechtsverkehr problematisch ist, dass das Mitgliederverzeichnis der Rechtsanwaltskammern nicht mit öffentlichem Glauben ausgestattet ist. Bei Rechtsanwaltskapitalgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften ist dies zu vernachlässigen, da diese in die jeweiligen, mit öffentlichem Glauben versehenen Register eingetragen sind. Im Rechtsverkehr problematisch könnten indes Berufsausübungsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, also Gesellschaften bürgerlichen Rechts, insbesondere Sozietäten, sein. Die BRAK hatte deshalb in ihrer Stellungnahme zum Mauracher Entwurf zur Reform des Rechts der Personengesellschaften bereits darauf hingewiesen, dass es sinnvoll wäre, wenn diejenigen Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die sich in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern eintragen lassen möchten, sich zuvor in das mit öffentlichem Glauben versehene „BGB-Gesellschaftsregister“ eintragen lassen müssten (Voreintragungserfordernis). Nur so würde der notwendige Grad der Verlässlichkeit hinsichtlich der Existenz und der Zusammensetzung einer GbR als Berufsausübungsgesellschaft hergestellt werden können. Die Rechtsanwaltskammern und der Rechtsverkehr könnten anhand des Registereintrags die Existenz der Gesellschaft und die Vertretungsregelungen überprüfen und sich wegen des öffentlichen Glaubens des Registers darauf verlassen.

Grundlage der Einrichtung besonderer elektronischer Anwaltspostfächer ist das sogenannte SAFE-Verzeichnis der BRAK, ein Verzeichnisdienst besonderer elektronischer Anwaltspostfächer, der mit besonderem Vertrauensschutz für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und für die Kommunikation von Anwalt zu Anwalt ausgestattet ist.⁹ Das SAFE-Verzeichnis als Adressverzeichnis aller am elektronischen Rechtsverkehr Teilnehmenden zeichnet sich dadurch aus, dass der Empfänger oder Versender einer Nachricht im elektronischen Rechtsverkehr sich darauf verlassen kann, dass der jeweilige Kommunikationspartner auch existiert. Dieses besondere Vertrauensniveau wird dadurch sichergestellt, dass bislang im SAFE-Verzeichnis der BRAK nur zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eingetragen sind und ihre Eintragung nach Widerruf der Zulassung gelöscht wird. Dieses

⁸ Gaier/Wolf/Göcken/Siegmund, § 31 BRAO, Rdnr. 36a; BT-Drucks. 18/6915 v. 02.12.2015, Seite 16.

⁹ Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten, BR-Drucks. 818/12 v. 21.12.2012, Seite 54.

Vertrauensniveau würde erheblich beeinträchtigt werden, wenn auch nicht zugelassene, sondern nur registrierte Berufsausübungsgesellschaften ins SAFE-Verzeichnis eingetragen werden könnten.

Die BRAK spricht sich dafür aus, dass alle im Gesamtverzeichnis gemäß § 31 BRAO eingetragenen zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften verpflichtend ein Gesellschaftspostfach erhalten. Es soll nach Auffassung der BRAK für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften kein Wahlrecht geben, ob sie mit einem eigenen beA am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen. Denn die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und unterliegen damit allen berufsrechtlichen Pflichten der Anwaltschaft. Es bedeutete einen Systembruch, wenn Mitglieder, die natürliche Personen sind, ein beA verwenden müssten, dagegen Mitglieder, die Berufsausübungsgesellschaften, aber gleichwohl postulationsfähig sind, ein Wahlrecht hätten, ob sie ein eigenes beA benutzen möchten oder nicht. Die Berufsausübungsgesellschaft als postulationsfähiges Mitglied der Rechtsanwaltskammer muss und kann Zustellungen direkt entgegennehmen. Dazu gehört auch, dass sie die dafür notwendigen Voraussetzungen schafft, also auch die Empfangsvorrichtungen für elektronische Dokumente, mithin das beA. Diese Lösung entspricht auch dem Anspruch der Justiz, nicht in jedem Einzelfall prüfen zu müssen, ob ein Gesellschaftspostfach vorliegt. Sie wird sich bei zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften künftig darauf verlassen können, dass diese auch per beA als solche adressierbar sind.

Nach der Begründung des Referentenentwurfs sollte insbesondere für die kleineren, ggf. nur aus zwei bis drei Berufsangehörigen bestehenden Berufsausübungsgesellschaften keine Pflicht geschaffen werden, ein weiteres kostenpflichtiges beA zu unterhalten. Bei den größeren Berufsausübungsgesellschaften, die bei der Adressierung durch die Gerichte die maßgeblichen Probleme bereiteten, könne demgegenüber davon ausgegangen werden, dass diese für sich die Einrichtung eines beA beantragen würden. Diese Überlegungen des Referentenentwurfs stehen dem Vorschlag der BRAK, nur für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften verpflichtend ein Gesellschaftspostfach einzurichten, nicht entgegen. Gerade die in der Entwurfsbegründung erwähnten kleineren Berufsausübungsgesellschaften und Sozietäten, die aus nur zwei oder drei Gesellschaftern bestehen, haben nach § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO-E die Möglichkeit, von der Zulassungspflicht als Berufsausübungsgesellschaft ausgenommen zu bleiben. Sie können aber nach § 59f Abs. 1 Satz 3 BRAO-E den freiwilligen Antrag auf eine Zulassung stellen. Dies müssten sie nach dem Vorschlag der BRAK immer dann tun, wenn sie die Einrichtung eines Gesellschaftspostfachs begehren. Die Freiwilligkeit auch hinsichtlich der Einrichtung eines Gesellschaftspostfachs gerade für kleinere Berufsausübungsgesellschaften bliebe also auch mit dem Vorschlag der BRAK, für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften verbindlich ein beA einzurichten, erhalten.

Die BRAK spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften mehr als ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet werden kann. Die im Referentenentwurf vorgesehene Einrichtung nur eines Postfachs für Berufsausübungsgesellschaften ist praxisfern und stellt einen Systembruch dar.

Der Systembruch liegt darin, dass zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für weitere Kanzleien ein weiteres beA erhalten. Warum dies bei Berufsausübungsgesellschaften nicht möglich sein soll, erschließt sich nicht. Dies gilt umso mehr, als dass der Referentenentwurf in § 31 Abs. 4 Nr. 3 BRAO-E vorsieht, dass die Rechtsanwaltskammern in ihre Verzeichnisse zu jeder Berufsausübungsgesellschaft den Namen und die Anschrift bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen eintragen.

Darüber hinaus ist die vorgeschlagene Regelung praxisfern. Gerade bei großen und größeren Berufsausübungsgesellschaften mit vielen Standorten würde die Entgegennahme von Posteingängen in nur einem Postfach zu erheblichen organisatorischen Problemen führen. Die standortübergreifende Organisation der Rückgabe von Empfangsbekanntnissen aus diesem Postfach heraus wäre extrem kompli-

ziert zu organisieren, wäre fehleranfällig und könnte zu Verzögerungen bei der Rückgabe von Empfangsbekanntnissen führen. Eine schlichte Weiterleitung aus einem zentralen Postfach an das persönliche beA des sachbearbeitenden Rechtsanwalts ist, da es sich bei dem elektronischen Empfangsbekanntnis um einen Strukturdatensatz handelt, der direkt aus dem Empfängerpostfach zurückgesendet werden soll, keine Alternative. In jedem Fall wäre es erforderlich, dass organisatorische und ggf. technische Vorkehrungen innerhalb der Gesellschaft getroffen würden, um Zustellungen, die im Gesellschaftspostfach eingehen, den jeweiligen Sachbearbeitern auch standortübergreifend zur Verfügung stellen zu können.

Die IT-mäßige Weiterverarbeitung innerhalb der Berufsausübungsgesellschaft kann auch nur in solchen Berufsausübungsgesellschaften zuverlässig funktionieren, die über ein einheitliches IT-System und eine eigene IT-Abteilung verfügen, die standortübergreifend zuständig ist und alle Standorte einbindet. Bei loseren Zusammenschlüssen, z. B. überörtlichen Sozietäten, dürfte diese Voraussetzung nicht immer erfüllt sein. Es ist also davon auszugehen, dass dann, wenn die Möglichkeit, für jeden Standort ein eigenes beA zu erhalten, nicht bestünde, diese Berufsausübungsgesellschaften schlicht von einer Zulassung und damit der Einrichtung eines beA absehen würden. Dies entspricht weder dem Ziel des Gesetzentwurfs noch den Erwartungen der Justiz, die großes Interesse daran hat, Berufsausübungsgesellschaften als solche adressieren zu können und auch aktiv aus den Gesellschaftspostfächern heraus adressiert zu werden.

Die BRAK schlägt daher vor, durch einen Verweis auf § 31a Abs. 7 BRAO klarzustellen, dass auch Berufsausübungsgesellschaften für weitere Standorte/Kanzleien, die sie der Rechtsanwaltskammer mitteilen und die nach den Vorstellungen des Referentenentwurfs auch in die Verzeichnisse eingetragen werden, erhalten werden. Um der Justiz die Adressierung zu erleichtern und Verwechslungen möglichst auszuschließen, wird die BRAK im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes darauf achten und mit der Justiz absprechen, dass sich der Standort eindeutig in der Adress-Suche anzeigen lässt.

Die BRAK vertritt daher aus den vorgenannten Gründen die Auffassung, dass § 31b BRAO-E wie folgt lauten müsste (Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf in roter Farbe hervorgehoben):

„§ 31b

*besonderes elektronisches Anwaltspostfach für **zugelassene** Berufsausübungsgesellschaften*

*(1) Die Bundesrechtsanwaltskammer richtet für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene **zugelassene** Berufsausübungsgesellschaft **auf deren Antrag** ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach empfangsbereit ein.*

*(2) ~~Ein Antrag nach Absatz 1 ist bei der Rechtsanwaltskammer zu stellen, in deren Verzeichnis die Berufsausübungsgesellschaft eingetragen ist oder eingetragen werden will.~~ Zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs übermittelt die Rechtsanwaltskammer, **in deren Bezirk die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist**, der Bundesrechtsanwaltskammer den Namen oder die Firma, die Rechtsform, **bei juristischen Personen den Familiennamen, den oder die Vornamen und den Beruf des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs, bei rechtsfähigen Personengesellschaften den Familiennamen, den oder die Vornamen und in der Berufsausübungsgesellschaft ausgeübten Beruf der vertretungsberechtigten Gesellschafter** und eine zustellfähige Anschrift der **zugelassenen** Berufsausübungsgesellschaft.*

(3) Die Bundesrechtsanwaltskammer hebt die Zugangsberechtigung zu einem nach Absatz 1 eingerichteten besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf, wenn ~~die Berufsausübungsgesellschaft gegenüber der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer erklärt, kein besonderes elektronisches Anwaltspostfach mehr zu wünschen oder die Registrierung oder die Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft aus einem anderen Grund als den Wechsel der Rechtsanwaltskammer erlischt.~~

(4) Im Übrigen gilt für nach Absatz 1 eingerichtete besondere elektronische Anwaltspostfächer § 31a Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3, Absatz 3, Absatz 4 Satz 2, Absatz 6 sowie **Absatz 7** entsprechend.“

Folgeänderungen wären in der RAVPV vorzunehmen.

Die BRAK spricht sich schließlich dafür aus, dass auch das Gesellschaftspostfach ein sicherer Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Abs. 4 ZPO sein kann.

Berufsausübungsgesellschaften handeln nach § 59I Abs. 2 BRAO-E durch ihre Organe und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen. Dies bedeutet, dass das Empfangsbekenntnis für die Berufsausübungsgesellschaft als Zustellungsempfängerin durch einen ihrer anwaltlichen Geschäftsführer oder durch einen durch die anwaltlichen Geschäftsführer zur Vertretung bevollmächtigten Rechtsanwalt abgegeben werden darf und muss. Es ist fraglich, ob die entsprechend Berechtigten die Erklärungen für die Gesellschaft mit ihrer eigenen qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnen können. Denn daraus ergibt sich keine Handlungsvollmacht für die Gesellschaft. Geht man entsprechend der Konzeption des neu gefassten § 174 ZPO-E davon aus, dass die Zustellung an die Gesellschaft erfolgt und die Gesellschaft selbst, da sie postulationsfähig ist, Erklärungen abgibt, dann muss diese das elektronische Dokument selbst übermitteln. Die Gesellschaft als solche kann keine qualifizierte elektronische Signatur vornehmen; dies kann nur eine natürliche Person tun, die ein Identifizierungsverfahren durchlaufen hat. Angesichts der Absicht, Berufsausübungsgesellschaften zu eigenständigen Organen der Rechtspflege aufzuwerten, wäre es nicht kohärent, dass eine handlungsberechtigte Rechtsanwältin oder ein handlungsberechtigter Rechtsanwalt mit „ihrer“ oder „seiner“ persönlichen und mit einem Zertifikat für die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Karte ein Empfangsbekenntnis abgibt oder ein elektronisches Dokument einreicht, weil dann der Eindruck entstünde, das elektronische Dokument werde durch den Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin als Prozessvertreter oder -vertreterin, nicht aber durch die Gesellschaft als Prozessvertreterin abgegeben.

§ 174 Abs. 3 ZPO sieht vor, dass ein Empfangsbekenntnis mit einer Unterschrift versehen werden muss. Übersetzt auf den elektronischen Rechtsverkehr mit Berufsausübungsgesellschaften bedeutet dies, dass im übertragenen Sinne ein Stempel der Gesellschaft und eine Unterschrift des oder der Vertretungsberechtigten erfolgen muss. Dies lässt sich im elektronischen Rechtsverkehr durch ein Unternehmenssiegel mit Nachweis der Vertretungsberechtigung entsprechend den Vorgaben der eIDAS-Verordnung abbilden.

Sinnvoll wäre es zudem, dass § 130a ZPO in der Weise ergänzt wird, dass ein sicherer Übermittlungsweg auch dadurch begründet werden kann, dass das vertretungsberechtigte Organ der Berufsausübungsgesellschaft im Sinne von § 59I Abs. 2 BRAO-E im Rechtmanagement des Gesellschaftspostfachs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch Vollmacht berechtigt, elektronische Dokumente im Sinne von § 130a Abs. 1 ZPO für die Gesellschaft einzureichen. Der Nachweis der Berechtigung erfolgt in der Weise, dass sich der Berechtigte am Postfach der Berufsausübungsgesellschaft sicher anmeldet und beim Versand der Nachricht ein vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis angebracht wird. Technisch wäre diese Gestaltung umsetzbar. Details wären noch zu klären. Für die Verlässlichkeit und Sicherheit des elektronischen Rechtsverkehrs würde dies Lösung einen erheblichen Mehrwert bedeuten.

Angesichts der Absicht, Berufsausübungsgesellschaften zu eigenständigen Organen der Rechtspflege aufzuwerten, ist auch die Änderung des § 174 Abs. 3 Satz 3 ZPO zu überdenken. Vorgesehen ist die folgende Fassung der Vorschrift:

„Bei einer Zustellung an einen Anwalt steht die Übermittlung an ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung der Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg nach Satz 3 gleich.“ (Seite 120 oben des Entwurfs)

Diese Fiktion verkennt, dass die Gesellschaft als solche postulationsfähig und als solche Mandatsträgerin ist. Demzufolge müssen, nicht nur können, Zustellungen an die Mandatsträgerin, also an die Gesellschaft als solche erfolgen. Richtigerweise müsste deswegen ein neuer Absatz 3 Satz 3 im § 174 ZPO wie folgt lauten (Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf in roter Schrift hervorgehoben):

*„Bei der Zustellung **an eine Berufsausübungsgesellschaft oder** an einen Anwalt steht die Übermittlung an ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung der Übermittlung auf einem sicheren Übermittlungsweg nach Satz 3 gleich.“*

Zudem bedarf es zwingend einer Änderung des § 174 Abs. 1 Satz 1 ZPO, wo geregelt werden muss, dass ein Schriftstück neben den dort Genannten auch einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden kann.

1.9 Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Die Vorschrift des § 33 Abs. 3 Nr. 3 BRAO-E sieht vor, dass die Rechtsanwaltskammer örtlich zuständig ist, in deren Bezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz hat. Diese Regelung passt nicht, soweit die Berufsausübungsgesellschaft von der Kanzleipflicht gemäß §§ 59m Abs. 4, 29a BRAO-E befreit ist. Darüber hinaus hat eine Berufsausübungsgesellschaft oft mehrere Standorte, die für die Rechtsuchenden die Zuordnung erschweren.

Sinnvoll wäre es daher aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer, die nachfolgende an § 33 Abs. 3 Nr. 1 BRAO angelegte Formulierung vorzusehen:

„Örtlich zuständig ist die Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied die Berufsausübungsgesellschaft ist.“

1.10 Name der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft

Der Name einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft soll den Zusatz „zugelassene Berufsausübungsgesellschaft“ enthalten müssen. Ferner soll angegeben werden, bei welcher Rechtsanwaltskammer die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist.

Diese Vorgabe führt zu überlangen und nicht praktikablen Namen (beispielsweise „Rechtsanwälte und Steuerberater Meier und Schulze, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, zugelassene Berufsausübungsgesellschaft, Rechtsanwaltskammer Düsseldorf“). Die im Ergebnis für den Verbraucher zweifellos relevanten Informationen können auch auf anderem Wege erteilt werden, ohne dass sie zwingend Bestandteil des Namens werden müssen.

2. Vertretung widerstreitender Interessen

§ 43a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO-E erweitert das berufsrechtliche Verbot der Interessenkollision. Eine Vertretung widerstreitender Interessen soll bereits vorliegen, wenn der Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufs von einer anderen Partei eine für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Information erhalten hat. Demnach kann sensibles Wissen, auch wenn es von einer dritten Seite erlangt wurde, geeignet sein, einen Interessenkonflikt auszulösen.

Bislang ist der Schutz dieses sensiblen Wissens über die anwaltliche Verschwiegenheitsverpflichtung abgedeckt gewesen. Unklar bleibt, wann Informationen bedeutsam in diesem Sinne sind. Abgrenzungsfragen werden aufgeworfen. Die Behandlung vertraulicher Informationen gehört zum täglichen Geschäft der anwaltlichen Tätigkeit. Der Anwaltschaft muss klar sein, ab welchem Punkt der Wissenserlangung man von einer Mandatsübernahme ausgeschlossen ist. Nach der neuen Regelung obliegt es dem betreffenden Rechtsanwalt einzuschätzen, ob eine erhaltene Information diese Grenze überschreitet oder ob es sich möglicherweise um eine unbedeutende Information handelt.

Diese Auslegung dürfte im Zweifel zu unterschiedlichen Auffassungen bei dem betreffenden Rechtsanwalt und dem (gegnerischen) Mandanten führen. Ferner dürfte die Formulierung „in Ausübung seines Berufes“ einen zu weitgehenden Anwendungsbereich ermöglichen, da insbesondere keine Beratung oder Vertretung der (gegnerischen) Partei erforderlich ist. Denkbar wäre daher, dass im Rahmen von Verhandlungen mit der gegnerischen Partei entsprechende Informationen von dieser offenbart werden und hierdurch ein entsprechendes Tätigkeitsverbot begründet werden könnte. Grundsätzlich ist es Kern des Anwaltsberufs, Tatsachen zu ermitteln, die die Gegenseite belasten bzw. die für diese ungünstig sind und die die Gegenseite daher für bedeutsam und vertraulich hält. Für die eigene Beweisstrategie besonders wertvoll sind dabei Informationen, welche von der Gegenseite selbst stammen. Hier könnte sich auch ein Problem im Bereich der Akteneinsicht ergeben, da der Rechtsanwalt dem Mandanten hiervon bislang (abgesehen von wenigen Ausnahmen) umfassend Kenntnis verschaffen darf (auch durch Kopieren).

Es ist unklar, ob der Rechtsanwalt nach der neuen Regelung das Mandat niederlegen muss, wenn er im Strafverfahren Kenntnis von entlastenden Umständen erlangt (jedenfalls, wenn diese beispielsweise den Nebenkläger oder den Mitangeklagten als „andere Partei“ betreffen) oder wenn das Gericht bei der Akteneinsicht versehentlich sensible beigezogene Akten, die die Gegenseite betreffen, mitsendet. Auch hier ergeben sich Abgrenzungsfragen. Offen bleibt auch, ob der gegnerische Rechtsanwalt mutwillig von der Vertretung ausgeschlossen werden kann, indem ihm anlasslos aufgrund seiner anwaltlichen Tätigkeit für die Gegenseite vertrauliche Informationen zur Kenntnis gebracht werden, quasi um diesen auszuschalten.

Oftmals werden im Rahmen der beruflichen Tätigkeit auch Dinge zur Kenntnis genommen, die nicht zwingend mit dem Mandat im Zusammenhang stehen. Berichtet ein Mandant beispielsweise im Rahmen des Scheidungsmandats zufällig über sein Unternehmen und tritt später ein Arbeitnehmer des Mandanten an den Rechtsanwalt heran, wäre nach der bisherigen Vorschrift eine Interessenkollision nicht anzunehmen, da zwei unterschiedliche Sachverhalte vorliegen und die Kenntnis über Unternehmensinterna über die Verschwiegenheitspflicht abgedeckt wäre. Nach dem neuen Entwurf wäre die zufällige Kenntniserlangung bereits geeignet, einen Konflikt auszulösen. Anhand dieses Beispiels verdeutlicht sich, dass die Neuregelung eine unangemessene Verschärfung mit sich bringen wird.

Auch im Hinblick auf die Praktikabilität bleiben durch die vorgeschlagene Neuregelung Fragen offen. Insbesondere, da auch bei vertraulichen Informationen die Sozietätserschreckung gelten soll, Wissen einer Person mithin den anderen Mitgliedern der Berufsausübungsgesellschaft zugerechnet wird, stellt sich die Frage der Überprüfbarkeit. Während die Kollision im Hinblick auf Mandatsverhältnisse bislang

üblicherweise über eine Datenabfrage überprüft werden konnte, wird dies im Hinblick auf vertrauliche Informationen nicht umsetzbar sein. Das Tätigkeitsverbot nach Satz 1 gilt auch für Rechtsanwälte, die ihren Beruf in einer Berufsausübungsgesellschaft mit einem Rechtsanwalt ausüben, der nach Satz 1 ausgeschlossen ist. Bislang waren auch Bürogemeinschaften im Hinblick auf die Erstreckung eines Tätigkeitsverbots erfasst. Nach dem Wortlaut der neuen Regelung gilt das Tätigkeitsverbot nur noch für Berufsausübungsgesellschaften. Interessenkonflikte können jedoch de facto durchaus auch in der Bürogemeinschaft entstehen, die darüber hinaus als Innen- oder Außen-GbR auch eine Gesellschaft darstellen kann. Hier werden regelmäßig Vertretungsregeln geschaffen, die im Einzelfall auch eine Form der Zusammenarbeit begründen. Diesen Umstand lässt der Gesetzesentwurf unberücksichtigt.

Ein Tätigkeitsverbot nach Satz 2 bleibt bestehen, wenn der Rechtsanwalt, der nach Satz 1 ausgeschlossen ist, die Berufsausübungsgesellschaft verlässt. Klargestellt wird, dass die Kanzlei trotz Ausscheidens des vorbefassten Rechtsanwalts infiziert bleibt. Das Tätigkeitsverbot erstreckt sich auch auf die aufnehmende Kanzlei gemäß § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO-E durch die Aufnahme des vorbefassten Rechtsanwalts. Die Regelung dürfte nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer jedoch auch klarstellen, dass der nicht vorbefasste Rechtsanwalt, welcher die vorbefasste Kanzlei verlässt, die aufnehmende Kanzlei nicht mit einem mittelbaren Tätigkeitsverbot infiziert. Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn die betroffenen Mandanten der Tätigkeit des Rechtsanwalts nach umfassender Information zugestimmt haben und geeignete Vorkehrungen die Einhaltung der Verschwiegenheit des Rechtsanwalts sicherstellen.

Der Neuentwurf sieht (entgegen § 3 Abs. 2 BORA) kein absolutes Verbot der Vertretung objektiv widerstreitender Interessen durch Rechtsanwälte derselben Sozietät mehr vor, sofern Belange der Rechtspflege einer solchen Vertretung nicht entgegenstehen. Darüber hinaus besteht kein Erfordernis einer schriftlichen Bestätigung durch die Mandanten mehr, was in der Praxis zu Beweisschwierigkeiten führen könnte. Soweit es für die Prüfung eines Tätigkeitsverbots nach Satz 2 erforderlich ist, dürfen der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen einem Rechtsanwalt auch ohne Einwilligung des Mandanten offenbart werden.

Der Anwendungsbereich des § 43a Abs. 4 Satz 5 BRAO-E lässt sich nicht klar eingrenzen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, wem gegenüber und aus welchem Anlass verschwiegenheitspflichtige Tatsachen offenbart werden dürfen. Ist beispielsweise im Fall des Kanzleiwechsels auch die Information der Kollegen in der aufnehmenden Kanzlei durch den von einem Tätigkeitsverbot betroffenen Rechtsanwalt umfasst? Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für ein Tätigwerden eines Rechtsanwalts außerhalb des Anwaltsberufs, wenn für ein anwaltliches Tätigwerden ein Tätigkeitsverbot nach Satz 1 bestehen würde. Auch diese Regelung eröffnet Auslegungsspielraum. Unklar ist, ob damit etwa auch der private Bereich umfasst sein könnte. Ein „Tätigwerden“ erfordert dem Wortlaut nach gerade keine berufliche Tätigkeit, sondern würde in jedem Fall auch ehrenamtliche Ämter umfassen. Eine Eingrenzung der Bereiche, welche außerhalb des anwaltlichen Tätigwerdens zu einer Anwendung der Regelung führen, wäre an dieser Stelle wünschenswert.

3. Neuregelung der Stimmgewichtung bei Beschlussfassungen in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer völlig überraschend erhält der Referentenentwurf auch eine Änderung des bisherigen § 190 BRAO in der Weise, dass die bisher gegebene Stimmenparität in den Hauptversammlungen zugunsten einer an der Mitgliederzahl orientierten Stimmgewichtung aufgegeben werden soll. Einer solchen Änderung tritt die ganz große Mehrheit der regionalen Rechtsanwaltskammern entschieden entgegen.

Zur Begründung der Neuregelung der Stimmgewichtung führt der Referentenentwurf demokratische Gesichtspunkte an. Er beruft sich dabei jedoch zum Teil auf Stimmen in der Kommentarliteratur, die ihrerseits eingestehen, dass sich mit der Übertragung der Verordnungskompetenz hinsichtlich der Berufspflichten eines jeden Rechtsanwalts auf die Satzungsversammlung die Frage des demokratischen Defizits nicht mehr stelle¹⁰. Der Referentenentwurf sieht ein demokratisches Defizit in der Binnenorganisation der Bundesrechtsanwaltskammer darin, dass bei der bisherigen Regelung des § 190 Abs. 1 BRAO die kleineren bzw. weniger mitgliederstarken Rechtsanwaltskammern die Rechtsanwaltskammern mit einer größeren Mitgliederzahl sehr schnell majorisieren könnten. Der Entwurf führt aus, dass nach dem derzeitigen System¹¹ 15 Rechtsanwaltskammern, denen lediglich 17 % aller Rechtsanwälte angehören, 13 Kammern, denen 83 % aller Rechtsanwälte angehören, überstimmen können. Bei Anwendung der vorgeschlagenen Stimmgewichtung vereinigten sich von insgesamt 103 Stimmen aller Kammern 51 Stimmen auf die nach Mitgliederzahl größten sieben Rechtsanwaltskammern. Weitere 51 Stimmen vereinigen sich auf alle kleineren Kammern (die RAK beim BGH ausgenommen). Die RAK beim BGH mit einer Stimme (40 Kammermitglieder) könnte somit den Ausschlag geben. Schließt sie sich den größeren Kammern an, überstimmen insgesamt acht Kammern die restlichen 20 Kammern. Schließt sie sich den kleineren Kammern an, überstimmen 21 Kammern sieben andere Kammern. Damit kommt entgegen der Auffassung des Entwurfs (Seite 246) den Stimmen der kleineren Kammern, ausgenommen der Stimme der RAK beim BGH, nur bei Uneinigkeit der großen Kammern und auch dann nur sehr begrenzt „eine maßgebliche Bedeutung“ zu.

Der Referentenentwurf hebt in seiner Begründung zur angeblichen Notwendigkeit einer Neuverteilung der Stimmgewichtung darauf ab, dass es maßgeblich auf die Zahl der in einer Rechtsanwaltskammer vereinigten Mitglieder, sprich der Rechtsanwälte, ankäme. Dem ist jedoch gerade nicht so. Weder die Bundesrechtsanwaltskammer noch deren Hauptversammlung sind das „Parlament der Anwälte“. Gemäß § 175 BRAO sind in der Bundesrechtsanwaltskammer die 28 Rechtsanwaltskammern zusammengeschlossen, d. h., dass die regionalen Kammern Mitglied in der Bundesrechtsanwaltskammer sind und nicht die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern selbst. Dass bei der Willensbildung in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer somit die einfache Stimmverteilung entsprechend der bisherigen Regelung des § 190 BRAO sachgemäß und vom Gesetzgeber zu Recht gewollt war, ergibt sich aus insbesondere aus Folgendem:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat gemäß § 177 BRAO die Aufgabe, in Angelegenheiten, die die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern angeht, die Auffassung der einzelnen Rechtsanwaltskammern zu ermitteln und im Wege gemeinschaftlicher Aussprache die Auffassung der Mehrheit festzustellen. In der amtlichen Begründung zur Errichtung der Bundesrechtsanwaltskammer heißt es: „Die Bundesrechtsanwaltskammer hat vornehmlich die Funktion, das Bindeglied für die Kammervorstände zu sein. Sie soll dabei einen Ausgleich unter den Kammern fördern und eine einheitliche Willensbildung ermöglichen. Nach außen soll sie die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern gegenüber Behörden und Organisationen vertreten.“¹²

Damit wird deutlich, dass es bei der Willensbildung auf Ebene der Bundesrechtsanwaltskammer auf die einzelnen Rechtsanwaltskammern und gerade nicht auf die in ihr vereinigten Rechtsanwälte ankommt. Wie sollte der vom Gesetzgeber angestrebte Interessenausgleich zwischen den Kammern gefördert werden, wenn eine Majorisierung von 20 Rechtsanwaltskammern mit relativ wenigen Mitgliedern durch lediglich sieben Rechtsanwaltskammern mit einer vergleichsweise großen Mitgliederzahl unter Hinzunahme einer weiteren Kammer mit lediglich einer Stimme erfolgen kann?

¹⁰ Vgl. Weyland, BRAO, 10. Auflage, § 190 Rdnr. 6.

¹¹ Unter Zugrundelegung des Mitgliederbestands im Jahre 2011.

¹² Weyland, BRAO, 10. Auflage, § 175 Rdnr. 1f.

Die amtliche Begründung macht deutlich, dass sich die Vorstände der regionalen Rechtsanwaltskammern in der Bundesrechtsanwaltskammer zur gemeinsamen Interessenwahrnehmung zusammenschließen wollten. Dies kann aber nur dann reibungslos funktionieren, wenn die Stimmen der in der Bundesrechtsanwaltskammer organisierten Kammern gleich verteilt sind. Auch die vor der Gründung der Bundesrechtsanwaltskammer gebildeten Zusammenschlüsse der Rechtsanwaltskammern hatten die Aussprache über die in den Vorständen der deutschen Anwaltskammern nach der Rechtsanwaltsordnung obliegenden Pflichten und Befugnisse als Aufgabe und sollten sich an die Kammern und deren Vorstände anschließen.

Die Willensbildung der regionalen Kammer erfolgt in der Kammerversammlung, die gemäß § 89 Abs. 1 BRAO Angelegenheiten erörtert, die von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind. Dies bedeutet, dass hier Erörterungen zu grundsätzlichen Fragen der Anwaltschaft erfolgen können, die schließlich bei der Abstimmung der Vertreter der Rechtsanwaltskammer in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer Berücksichtigung finden. Es ist Aufgabe des Vorstands einer Rechtsanwaltskammer, die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern. Die Wahrung der Belange auch der Mitglieder wird vom Gesetzgeber in die Hand des Vorstands und des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer, das aus dem Vorstand heraus gewählt wird, gelegt. Der Vorstand seinerseits ist dann durch den Präsidenten in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer vertreten. Die Willensbildung zieht sich somit pyramidenartig auf. Der Wille der Mitglieder der Kammer wird über den Vorstand in die Hauptversammlung eingebracht.

Ein Grund, das bewährte Abstimmungssystem zu ändern, ergibt sich weder aus rechtlichen noch aus faktischen Erwägungen. Im Gegenteil bestärken die historische Entwicklung und die vom einzelnen Mitglied in der Kammerversammlung über den Vorstand gehende Willensbildung in den regionalen Rechtsanwaltskammern, dass die bisherige Regelung des § 190 Abs. 1 BRAO einen gerechten Interessenausgleich darstellt. Nur bei gleichem Stimmengewicht wird eine Majorisierung der überwiegend kleineren Kammern durch wenige im Wesentlichen großstädtisch geprägte und damit tendenziell am Interesse großstädtischer Rechtsanwälte ausgerichteter Kammern vermieden. Nur bei gleichem Stimmengewicht haben kleinere Kammern bei Wahlen noch die Chance, eigene Kandidaten für das Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer erfolgreich zu nominieren. Nur bei gleichem Stimmengewicht findet zudem eine wirklich offene Debatte innerhalb der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer statt.

4. Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46b Abs. 2 Satz 3 BRAO-E)

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die geplante Einführung des § 46b Abs. 2 Satz 3 BRAO-E.

Danach ist die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt dann nicht zu widerrufen, wenn die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt zur Aufnahme einer anderen Tätigkeit unterbrochen wird, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und das der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zugrunde liegende Arbeitsverhältnis fortbesteht. Die Einführung des § 46b Abs. 2 Satz 3 BRAO-E führt zu einem Gleichlauf der berufsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung. Es ist nicht einzusehen, dass der Syndikusrechtsanwalt – im Gegensatz zum niedergelassenen Rechtsanwalt – seine Zulassung verliert, wenn er etwa für eine Betriebsratstätigkeit von seiner Syndikustätigkeit freigestellt wird, seine Tätigkeit für die Elternzeit unterbricht oder im Rahmen seiner beruflichen Entwicklung vorübergehend eine berufsfremde Tätigkeit (z. B. als Vorstandsassistent oder im Rahmen einer Auslandstätigkeit) ausüben soll.

5. Wegfall des § 135 BRAO (Nichtöffentlichkeit der anwaltsgerichtlichen Verfahren)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass am Grundsatz des Ausschlusses der Öffentlichkeit in der Verhandlung vor dem Anwaltsgericht festgehalten werden muss.

§ 135 BRAO regelt, dass die Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht nicht öffentlich ist und nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft und auf Antrag des Rechtsanwalts die Öffentlichkeit hergestellt werden kann bzw. muss. Diese Regelung soll vollständig gestrichen werden mit der Begründung, dass in der Bundesrepublik Deutschland Gerichtsverfahren, insbesondere zur Wahrung der Transparenz, grundsätzlich öffentlich sind und keine besonderen Gründe ersichtlich seien, die Ausnahmen für die Verhandlungen vor dem Berufungsgericht der Rechtsanwälte rechtfertigen könnten. Der Schutz sensibler Inhalte könnte durch einen Ausschluss der Öffentlichkeit auf Antrag gewährt werden.

Insofern ist zu berücksichtigen, dass die Anwaltsgerichte regelmäßig über Sachverhalte entscheiden müssen, denen jeweils ein konkretes Mandatsverhältnis zugrunde liegt, welches seinerseits geheimhaltungsbedürftig ist und der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Dabei ist ferner zu berücksichtigen, dass zwar in der Regel die Mandantschaft das Verfahren als Beschwerdeführer in Gang gesetzt hat, aber über die weiteren konkreten Maßnahmen und die Entscheidungen der Kammer oder des Anwaltsgerichts erst nach Abschluss des Verfahrens in Kenntnis gesetzt wird. Der Mandant ist mithin nicht beteiligt am anwaltsgerichtlichen Verfahren und nicht beigeladen in der mündlichen Verhandlung vor dem Anwaltsgericht. Da die Mandanten somit auch keinen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit stellen können, wird zwangsläufig mit der öffentlichen Hauptverhandlung das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant ausgehöhlt.

Auch familiengerichtliche Verfahren sind aus gutem Grunde durchgehend nicht öffentlich. Häufig geht es auch gerade in familienrechtlichen Mandaten um Verstöße des Verbots gegen die Vertretung widerstreitender Interessen durch den Rechtsanwalt. Zur Aufklärung des Sachverhalts bedarf es der konkreten Darlegung des Mandats im anwaltsgerichtlichen Verfahren. Zudem muss beachtet werden, dass Beschwerdeverfahren Teil der Personalakten des jeweils betroffenen Rechtsanwalts sind und diese Personalakten der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, was sich auch darin ausdrückt, dass eine Akteneinsicht nach § 58 BRAO jeweils nur dem betroffenen Rechtsanwalt gewährt werden kann und nicht anderen interessierten Personen wie beispielsweise einem Beschwerdeführer/Mandanten, der sich bei der Rechtsanwaltskammer über einen Rechtsanwalt beschwert.

Daher ist es nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer gerechtfertigt, es beim Grundsatz zu belassen, dass die Hauptverhandlung vor dem Anwaltsgericht nicht öffentlich ist und nicht anders herum, dass die Hauptverhandlung grundsätzlich öffentlich ist und nur auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. In jedem Verfahren in der Berufungsgerichtsbarkeit der Anwaltschaft sind sensible Informationen tangiert, die der Verschwiegenheit unterliegen. Nur wenn dies im Grundsatz so bleibt, kann das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Anwalt dauerhaft geschützt bleiben. Es ist daher nicht nur gerechtfertigt, sondern vielmehr geboten, am Grundsatz des Ausschlusses der Öffentlichkeit in der Verhandlung vor dem Anwaltsgericht festzuhalten.

6. Sonstiges

6.1 Ermittlung des Sachverhalts

Nach § 36 Abs. 2 BRAO-E übermitteln Gerichte und Behörden der Rechtsanwaltskammer oder der für die Entscheidung zuständigen Stelle Daten über Personen und Berufsausübungsgesellschaften, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich ist für die in den Nummern 1 bis 5 genannten Verfahren.

Zwar ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass die Rechtsanwaltskammern als Behörden im Sinne des § 36 BRAO einbezogen werden. Damit ist auch der Daten- und Informationsaustausch zwischen den Rechtsanwaltskammern umfasst. Gleichwohl wäre hier eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert, da der Wortlaut alleine die Rechtsanwaltskammer nur klar auf der Seite benennt, an die Daten übermittelt werden, nicht aber als übermittelnde Behörde.

6.2 Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer

§ 56 Abs. 3 BRAO regelt die Anzeigepflichten des Rechtsanwalts gegenüber seiner Rechtsanwaltskammer. Nach der Intention des Gesetzgebers soll der Rechtsanwaltskammer hierdurch im Bereich des § 14 Abs. 2 Nr. 5 und 8 BRAO eine bessere Ausübung ihrer Pflichten zur Beratung und Aufsicht nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BRAO ermöglicht werden.

Gemäß § 31 BRAO sind die Rechtsanwaltskammern verpflichtet, ein Verzeichnis der in ihren Bezirken zugelassenen Rechtsanwälte zu führen (§ 31 Abs. 1 BRAO) und in dieses die in § 31 Abs. 3 BRAO aufgeführten Daten einzutragen. Nach § 31 Abs. 1 Satz 6 BRAO tragen die Rechtsanwaltskammern die datenschutzrechtliche Verantwortung für die eingegebenen Daten, insbesondere für die Richtigkeit ihrer Erhebung. Die Bundesrechtsanwaltskammer regt an, in die Mitteilungspflichten nach § 56 BRAO auch die Verpflichtung zur Mitteilung aller Daten, die im Anwaltsverzeichnis veröffentlicht werden sollen, aufzunehmen.

§ 56 Abs. 3 BRAO könnte wie folgt ergänzt werden:

„4. jede Änderung seiner Daten, die im Anwaltsverzeichnis veröffentlicht werden müssen. Dies gilt auch für Berufsausübungsgesellschaften.“

6.3 Verlust der Wählbarkeit

§ 66 Abs. 1 Nr. 6 BRAO-E sieht vor, dass derjenige nicht zum Mitglied des Vorstands gewählt werden kann, bei dem in den letzten fünf Jahren nach § 115b BRAO von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abgesehen wurde, sofern ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre.

Dieser Neuregelung tritt die Bundesrechtsanwaltskammer entgegen. Insbesondere erschließt sich uns nicht, wie die Rechtsanwaltskammern Informationen darüber erlangen können, dass ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre. Regelmäßig gibt es hierzu auch keine Prognose der Anwaltsgerichte in anwaltsgerichtlichen Verfahren.

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer auch nicht unproblematisch ist die in § 66 Abs. 2 BRAO-E vorgesehene Regelung, wonach die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer weitere Ausschlussgründe vorsehen kann.

Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, einzelnen Kammern soll es unbenommen bleiben, zusätzliche Restriktionen zu begründen, sollten sie diese für erforderlich erachten. Ein nachvollziehbares Erfordernis für eine solch weite Öffnung ist indes nicht ersichtlich. Ausschlussgründe, welche die Reform des § 66 BRAO mit zutreffenden Gründen aus dem Gesetz streichen will, könnten durch die Geschäftsordnungsregelung letztlich wieder eingeführt werden. Auch der in der Gesetzesbegründung angegebenen Reformzweck, die Berufsrechte der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Notare bei den Ausschlussgründen zu vereinheitlichen, würde konterkariert, sollte es möglich

sein, sogar innerhalb einer Berufsgruppe von Kammer zu Kammer durch unterschiedliche Bestimmungen in den jeweiligen Geschäftsordnungen vielfältige und divergente Ausschlussgründe bestimmen zu können.

6.4 Gegenseitige Unterrichtung

Der Referentenentwurf sieht vor, dass § 120a BRAO aufgehoben wird.

Da diese Regelung jedoch als einzige Vorschrift den Informationsaustausch zwischen Rechtsanwaltskammer und Staatsanwaltschaft ermöglicht, sollte daran nach Auffassung der Rechtsanwaltskammern festgehalten werden.

6.5 Erhebung von Gebühren und Auslagen für Einrichtung und Betrieb des beA

Der Referentenentwurf sieht vor, dass nach einem neuen § 192 Satz 2 BRAO-E die Rechtsanwaltskammer zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der der BRAK für die Einrichtung und den Betrieb des beA entsteht und den diese der Rechtsanwaltskammer in Rechnung stellt, Gebühren und Auslagen erheben kann.

Wird der Vorschlag der BRAK umgesetzt, dass jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ein Gesellschaftspostfach erhält, bedarf es einer eigenen Kostenregelung für dessen Einrichtung und Betrieb nicht. Denn die BRAK erhebt nach § 178 Abs. 1 BRAO zur Deckung ihres persönlichen und sächlichen Bedarfs Beiträge von den Rechtsanwaltskammern. Die Beiträge werde von der Hauptversammlung der BRAK beschlossen und richten sich in der Höhe nach der Zahl der Mitglieder einer jeden Rechtsanwaltskammer jeweils zum Stichtag 1. Januar. Die Berufsausübungsgesellschaften, die zugelassene Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind und deshalb verpflichtend ein beA erhielten, würden also bei der Berechnung mitzählen, ohne dass es zusätzlicher Regelungen bedürfte. Sie müssten, wie jetzt bereits Rechtsanwaltskapitalgesellschaften, die Beiträge einschließlich des beA-Beitrags oder der beA-Umlage – dies handhaben die Rechtsanwaltskammern unterschiedlich – an ihre Rechtsanwaltskammer zur Weiterleitung an die BRAK abführen.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung widerspricht im Übrigen dem derzeitigen System der Beitragserhebung durch die BRAK nach § 178 BRAO gegenüber den Rechtsanwaltskammern. Die Kosten für das beA werden, da eine andere Möglichkeit nicht zur Verfügung steht, durch Beiträge der Rechtsanwaltskammern finanziert. Die BRAK erhebt keine Nutzungsgebühr für jedes einzelne beA, die sie den Rechtsanwaltskammern in Rechnung stellt, die sie wiederum per Umlage oder Beitrag von den Mitgliedern einziehen. Die Kosten pro Mitglied für den Titel „Elektronischer Rechtsverkehr“ des BRAK-Haushaltes errechnen sich aus den Gesamtkosten, dividiert durch die Anzahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres. In die Beitragsberechnung werden auch Rechtsanwaltskapitalgesellschaften einbezogen, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sind, derzeit jedoch noch kein beA erhalten können. Dies liegt daran, dass die Beitragsberechnung allein auf die Anzahl der Mitglieder der Rechtsanwaltskammern bezogen ist.

Dieses System müsste nicht geändert werden, wenn nur zugelassene Berufsausübungsgesellschaften, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sind, ein beA erhalten könnten. Ansonsten müsste das System der Finanzierung der sächlichen und persönlichen Aufwände der BRAK in § 178 BRAO komplett überarbeitet werden. Dafür besteht aus Sicht der BRAK kein Anlass.

6.6 Inkrafttreten

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 22 Abs. 1 des Entwurfs vor, dass die Änderungen am ersten Tag des 13. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Zur Begründung wird angeführt, dass eine angemessene Vorlaufzeit insbesondere für die Aufnahme der Berufsausübungsgesellschaften in das Rechtsanwaltsverzeichnis durch die Kammern erforderlich sei.

Diese Übergangszeit ist aus Sicht der BRAK zu kurz bemessen. Sowohl im Gesamtverzeichnis als auch im beA-System sind erhebliche technische Anpassungen erforderlich. Diese müssen beauftragt werden. Die nötigen Haushaltsmittel müssen dazu zur Verfügung stehen und es muss gewährleistet sein, dass der Dienstleister so rechtzeitig vorher informiert werden kann, dass das notwendige, ggf. zusätzliche, Personal für die Anpassungsarbeiten zur Verfügung gestellt werden kann.

Die BRAK kann Aufträge mit Kostenfolge erst dann erteilen, wenn die gesetzlichen Grundlagen klar sind, also wenn das Gesetz verkündet wurde. Der Haushalt für das Jahr 2021 ist bereits beschlossen. Die meisten Rechtsanwaltskammern haben ihrerseits die Haushalte für das Jahr 2021 bereits beschlossen. In die Haushaltsplanung sind die bereits bekannten Weiterentwicklungsthemen, die insbesondere aus dem Bereich der Justiz an die BRAK herangetragen wurden, einkalkuliert. Kämen jetzt erhebliche zusätzliche Aufwände hinzu, müsste nicht nur bei der BRAK, sondern auch bei den Rechtsanwaltskammern jeweils ein Nachtragshaushalt beschlossen und die Beiträge der Mitglieder entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus sind die Entwicklungs-Teams bei der Dienstleisterin der BRAK, der Wesroc GbR, für das Jahr 2021 mit den anstehenden Weiterentwicklungen, die insbesondere aus der Justiz heraus vorgegeben werden, bereits ausgelastet. Zur Umsetzung der Anforderungen aus der Einrichtung von Postfächern für Berufsausübungsgesellschaften müssten daher neue Teams zusammengezogen werden, was einen gewissen Vorlauf erfordert.

Die BRAK spricht sich daher für eine Übergangsfrist von mindestens 18 Monaten¹³ aus. Diese Frist benötigen die BRAK, die Rechtsanwaltskammern, die Hersteller der Kammersoftware sowie die technische Dienstleisterin der BRAK für die Weiterentwicklung des beA, um die erforderlichen Änderungen zu spezifizieren, notwendige Abstimmungen im EGVP-Verbund vorzunehmen und die zusätzlichen Funktionalitäten im System zu implementieren, zu testen und auszurollen.

Hinzu kommt voraussichtlich Anpassungsbedarf bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer, weil die dortigen Prozesse zur Beantragung elektronischer Siegel nach der eIDAS-Verordnung durch Berufsausübungsgesellschaften angepasst werden müssten. Die genauen Prozesse müssten abgestimmt, ggf. neu zertifiziert und umgesetzt werden.

6.7 Erfüllungsaufwand

Die BRAK kann den Erfüllungsaufwand¹⁴ zur technischen Anpassung insbesondere des Gesamtverzeichnisses und des beA-Systems nur schätzen. Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist bestand noch keine Gelegenheit, etwaige Konzepte detailliert mit den technischen Dienstleistern zu besprechen und den Aufwand schätzen zu lassen. Die BRAK hat sich deshalb an den Kosten für die Konzeption und

¹³ Vgl. insoweit auch die Ausführungen unter 1.2 (am Ende).

¹⁴ Zum Erfüllungsaufwand der regionalen Rechtsanwaltskammern im Zusammenhang mit der Registrierung der Berufsausübungsgesellschaften vgl. ebenfalls die Ausführungen unter 1.2.

Umsetzung des Postfachs für Syndikusrechtsanwälte orientiert, da auch bei diesem Auftrag ein komplett neues Postfach implementiert werden musste.

Die BRAK schätzt für die Implementierung der Gesellschaftspostfächer als Einmalaufwand einen Betrag von rund 600.000 Euro brutto Fremdkosten. Hinzu kommen eigene Aufwände der BRAK für Test, Infrastruktur und Personal. Als Einmalkosten sind 100.000 Euro anzusetzen.

Weiter sind noch die jährlichen laufenden Kosten für Wartung, Pflege, Zertifikate, Speicherplatz, Internet-Anbindung wegen zusätzlicher Zugriffe etc. einzuberechnen. Hier ist ein Aufwand von pro Jahr rund 300.000 Euro anzunehmen. Letztlich hängen die Kosten aber von der Zahl der zusätzlichen Postfächer ab.

In Summe ist folgender Mindest Erfüllungsaufwand für die BRAK anzunehmen:

- Einrichtungsaufwand einmalig 700.000 Euro,
- Laufender Aufwand pro Jahr 300.000 Euro.

* * *